

Gemeinde Petersberg

**Artenschutzbeitrag (ASB)
mit Potentialanalyse**

Bebauungsplan GutAlaune e.V. Morl

Bearbeitung

Landschafts-Umwelt-Planung

Dirk Hentschel

An der Weißen Wand 10

06193 Dobis

Tel.: 0157 33 88 27 31

Bearbeitungsdatum: 24.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans „GutAlaune“	3
1.1 Planungsziel und Planungsanlass.....	3
1.2 Naturraum und Lage.....	3
1.3 Schutzobjekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	3
2 Methodik.....	4
3 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
4 Bestandsdarstellung / Potentialanalyse.....	6
4.1 Avifauna.....	6
4.1.1 Bestandsdarstellung.....	6
4.1.2 Bewertung und Auswirkung auf das Schutzgut Avifauna.....	6
4.1.3 Prüfung von Verbotstatbeständen.....	7
4.2 Fledermäuse.....	9
4.2.1 Bestandsdarstellung.....	9
4.2.2 Bewertung und Auswirkung auf das Schutzgut Fledermäuse.....	9
4.2.3 Prüfung von Verbotstatbeständen.....	9
4.3 Kriechtiere.....	10
4.3.1 Bestandsdarstellung.....	10
4.3.2 Bewertung und Auswirkung auf das Schutzgut Kriechtiere.....	10
4.3.3 Prüfung von Verbotstatbeständen.....	10
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität.....	10
6 Zusammenfassung.....	12

1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans „GutAlaune“

1.1 Planungsziel und Planungsanlass

Der Verein GutAlaune e.V. ist als gemeinnütziger Verein Eigentümer des Grundstückes. Das Plangebiet umfasst die Teilflächen der Flurstücke 165/2 und 164 der Flur 3 in der Gemarkung Morl. Die Flurstücke befinden sich seit 2016 im Eigentum des GutAlaune e.V. der Landschafts- und Umweltschutz sowie Kunst und Kultur als gemeinnütziger Verein fördert.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des bebauten Ortsteils Morl nördlich der Saale im Landschaftsschutzgebiet Saale. Aus der Lage des Plangebietes ergeben sich artenschutz- und umweltrechtliche Aufgaben, die im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zu lösen sind. Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB). Zur Bewältigung der Konflikte ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes mit grünordnerischen Festsetzungen erforderlich. Die notwendigen Inhalte wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die es ermöglichen die Vereinsnutzungen im Sinne des § 1 (6) Nr. 3 BauGB (Sicherung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung) gesichert und dauerhaft zu betreiben.

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich der Saale und der Stadt Halle (Saale) in der Gemeinde Petersberg. Die Umgebung ist hauptsächlich durch agrarische Schläge, Gehölze der Saale sowie Halbtrockenrasen und Kleingartennutzungen geprägt.

Auf der ca. 0,84 ha große Fläche soll auf einem alten Selbstversorgerhof Baurecht zur Sanierung der bestehenden Gebäude und Schuppen innerhalb des LSG Saale geschaffen werden.

1.2 Naturraum und Lage

Für die potentiell natürliche Vegetation [PNV] des Planungsraumes kann von geschlossenen Waldbeständen ausgegangen werden, dieser ist im Planungsgebiet und seinem Umfeld nicht mehr vorhanden.

Die beherrschende Vegetation wäre ein subkontinental getönter Laubmischwald, in dem Linden, Traubeneichen und Hainbuchen dominierten. Pflanzensoziologisch wären diese Verbände dem Tilio-Carpinetum bzw. dem Tilio-Quercetum zuzuordnen. Bezüglich dieser Wälder bleibt festzustellen, dass sie wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit der Standorte fast vollständig gerodet und in Ackerland überführt sind.

Flachgründige Porphyrfelsstandorte tragen Haarstang-Eichen-Trockenwald und an orographischen Extremstandorten Silikatfelsfluren, Silikattrockenrasen.

1.3 Schutzobjekte gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] definiert bestimmte Schutzkategorien. Diese sind, sofern sie im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes auftreten, als Ziel des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Das BNatSchG definiert folgende Schutzkategorien:

- § 23 Naturschutzgebiete
- § 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente

- § 25 Biosphärenreservate
- § 26 Landschaftsschutzgebiete
- § 27 Naturparke
- § 28 Naturdenkmäler
- § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

Von dem Vorhaben ist das LSG „Saale“ betroffen. Für das Landschaftsschutzgebiet wird ein gesonderter Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Verordnung gestellt.

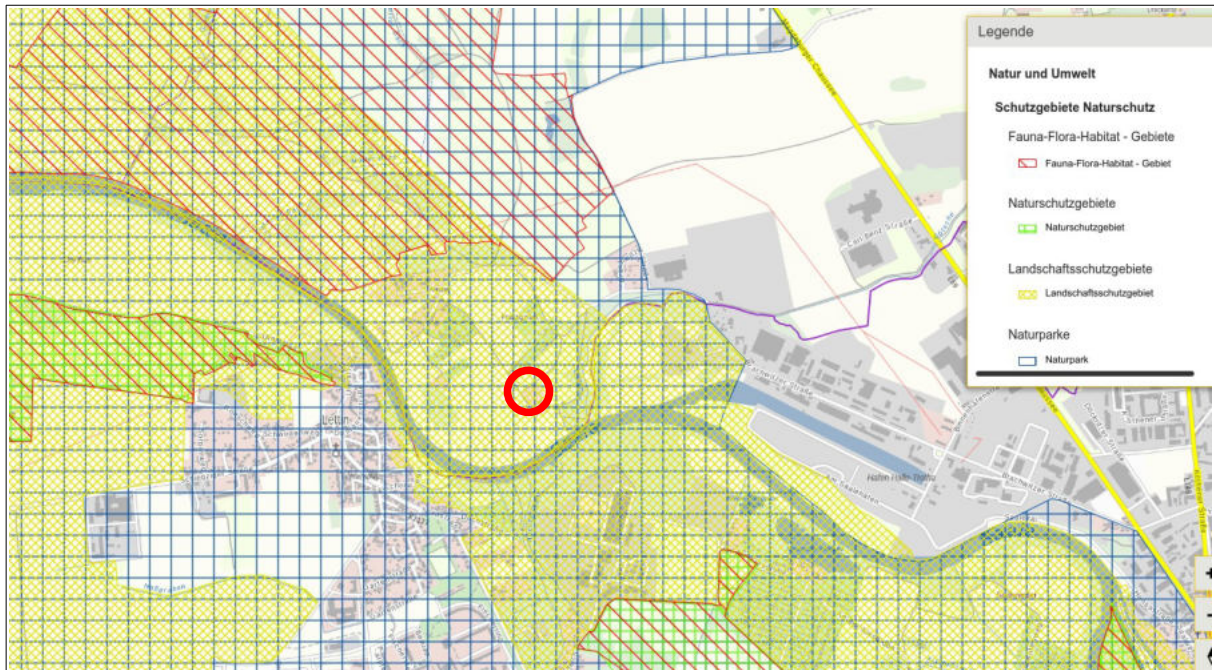


Abb. Lage des Gebietes und angrenzender Schutzgebiete

LVermGEO LSA

2 Methodik

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Saalekreises wird für den Geltungsbereich und seine Umgebung eine Potentialanalyse durchgeführt. Eine detaillierte Erfassung war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Artenschutzbeitrages nicht möglich. Grundlage der Bewertung ist die Artenschutzliste des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahre 2018.

Im Artenschutzbeitrag werden werden nachfolgende Artengruppen **nicht betrachtet**, da für sie keine geeigneten Habitate entwickelt sind:

1. Säugetiere keine Gewässer, keine Waldgebiete, keine agrarisch genutzte Fläche (Hamster).
2. Amphibien keine geeigneten Gewässer und Feuchtbiopte.
3. Käfer keine geeigneten Habitate auch nicht für den Eremiten betroffen, da keine Altbäume entnommen werden. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächenversiegelungen vorgenommen.
4. Schmetterlinge keine geeigneten Habitate betroffen.

5. Libellen keine geeigneten Habitate, wie Altwasser, Fließgewässer oder Moore betroffen.
6. Mollusken keine geeigneten Habitate, wie Fließ- oder Standgewässern.

Innerhalb des Artenschutzbeitrages mit Potentialanalyse werden auf Grund der Biotopausstattung nachfolgende Artengruppen **betrachtet**:

1. Vogelarten
2. Fledermäuse
2. Kriechtiere - Zauneidechse

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im weiteren Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Bei der Beurteilung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände für einzelne Arten relevant sind, werden die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Vorhaben im Sinne des Artenschutzes ist die Überplanung einer Fläche, auf welcher nach einer Nutzungsaufgabe sich Ruderalfluren, Grünlandbrachen, Gehölzgruppen standortgerechter sowie nicht heimischer Arten mit Obstbäumen und Sträuchern entwickelt hat.

Zur Überprüfung von möglichen Konflikten mit artenschutzrechtlichen Vorschriften besteht die Notwendigkeit die Wirkfaktoren zu beschreiben und zu beurteilen,

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens sind folgende wesentlichen projektbezogenen Wirkfaktoren im Plangebiet zu erwarten:

- Beunruhigung und Beeinträchtigung von Tierlebensräumen an Gebäuden während der Bauphase durch Bauarbeiten.
- Zentrale Bündelung von Zelten und Wagen an einem Standort, Umsetzung der Einrichtungen wodurch streng geschützte Arten betroffen sein können.
- Teilweiser Gehölzrückschnitt an Gehölzen in Bereich von Wegen.

Baubedingt

Baubedingte Wirkfaktoren sind hauptsächlich Störungen, die mit der Sanierung von Gebäuden einhergehen verbunden. Die Störung wird durch Lärm und optische Störung hervorgerufen.

Anlagebedingt

Mit der Umsetzung, der zerstreut stehenden Zelte und Wagen kommt es zu einer Konzentrationswirkung innerhalb eines ehemaligen Gartenbereiches.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die verkehrliche Nutzung und die Stellplatznutzung durch Anwohner und Nutzer.

4 Bestandsdarstellung / Potentialanalyse

4.1 Avifauna

4.1.1 Bestandsdarstellung

Eine Potentialanalyse der Avifauna erfolgte, basierend auf den Biotopstrukturen und Begehungen des Plangebietes im Jahre 2020. Durch die Ausweisung von Baufeldern innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden verwilderte Gärten und devastierte Grünländer sowie bestehende zu sanierende Gebäude überplant, die als Nahrungshabitat von verschiedenen Vogelarten genutzt werden.

Potenzielle Vorkommen lassen sich aus der allgemeinen Habitatstruktur ableiten. Für die Besiedlung durch Vögel sind vor allem die Gehölzbestände der Freiflächen und die Grünflächen und Gebäude der angrenzenden Grundstücke von Bedeutung. Die zu erwartende Artengruppe setzt sich überwiegend aus allgemein häufigen, störungsresistenten und für Siedlungs- und Offenlandbereiche typischen Vogelarten zusammen. Arten weiterer Habitattypen sind nur ausnahmsweise vertreten. Das erwartete Artenspektrum umfasst etwa 17 Brutvogelarten und 22 Nahrungsgäste.

Die Potentialanalyse für das Plangebiet ergab 8 Arten der Roten-Liste Sachsen-Anhalt. Davon sind 3 Arten mit dem Bluthänfling, der Grauammer und dem Neuntöter als Brutverdacht einzustufen. Als streng geschützte Arten der Vogelschutzrichtlinie ist als Brutverdacht der Neuntöter und als Nahrungsgast der Rotmilan potentiell in dem Gebiet anzutreffen.

4.1.2 Bewertung und Auswirkung auf das Schutzgut Avifauna

Aufgrund der Nutzungs- und Habitatstrukturen sind die zu erwartenden Abundanzen allgemein gering und erreichen bei keiner Art bedeutsame Anteile an den jeweiligen Lokalpopulationen. Mit einem weiteren Vorkommen von Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und von gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste, ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Direkte Schädigungen von Vögeln durch die Beseitigung von Niststandorten während der Brutzeit können durch eine Bauzeitenregelung wirksam vermieden werden. Insgesamt ist einzuschätzen, dass das Gebiet für die Avifauna eine mittlere Rolle in der Wertigkeit für Arten der Siedlungsräume und agrarisch genutzten Landschaften hat. Als Nahrungshabitat spielt es eine mittlere Rolle. Geringe Auswirkungen für die Avifauna sind im Bereich der Nahrungsgäste zu erwarten.

Innerhalb der zu bebauenden Grundstücksbereiche kommt es zu keinem Verlust von Gehölzen und Grünlandflächen. Mit dem Erhalt der Gehölzstrukturen am Nord-, Ost- und Westrand verbleiben sowohl für Bodenbrüter wie Gehölzbrüter geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Mit der Pflege der Grünländer und der Anpflanzung von Obstbäumen erfährt der Standort eine Aufwertung. Eine Kompensation des Eingriffes ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Sanierung der Gebäude können an der Fassade und im Trempel Nischen für Gebäudebrüter verschlossen werden. Dieser Eingriff kann durch das Anbringen von Nistkästen an der Ost und Westseite des Hauptgebäudes kompensiert werden.

4.1.3 Prüfung von Verbotstatbeständen

In den nachfolgenden Prüfschritten wird die Betroffenheit der europäischen Vogelarten in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dargelegt. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt für Artengruppen, für die zumindest eine potenzielle Projektbetroffenheit anzunehmen ist. Während gefährdete Vogelarten, welche in der Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten, Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Bodenbrüter) zusammengefasst.

- Beeinträchtigung

Für die Artengruppe der Offenlandschaften und Gehölzbrüter kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten durch die Konzentration von Zelten und Wagen an einem Standort. In Folge der Sanierung von Gebäuden können Nischen und Spalten verschlossen werden. Hierfür sind Ersatzmaßnahmen in Form des Anbringens von Nistkästen an der Fassade notwendig.

- Räumlicher Zusammenhang

Die Siedlungsbiotope für Arten der Offenlandschaften und der Gebäudebrüter sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden.

- Maßnahmen

Für die Artengruppe der Offenlandschaften und Gehölzbrüter sind im Rahmen der Sanierung von Gebäudes Maßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen notwendig.

Anbringen von Nistkästen an der Ost- Westfassade des Haupthauses und an der Südseite der Schuppen.

	Deutscher Name	Lateinischer Name		Status	EU-VSRL Anh I	RL LSA
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Freibrüter Bäume Gehölze	BV		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Halbhöhlen Nischenbrüter	NG		V
3	Blaumeise	<i>Parus careulus</i>	Höhlenbrüter	NG		
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Freibrüter Bäume Büsche	BV		3
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Freibrüter Bäume	BV		
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Höhlenbrüter	NG		
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Freibrüter Büsche	BV		
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Freibrüter Bäume	NG		
9	Elster	<i>Pica pica</i>	Freibrüter Bäume	NG		
10	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Bodenbrüter	NG		
11	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bodenbrüter	NG		3
12	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Höhlenbrüter	NG		
13	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Bodenbrüter	BV		
14	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Freibrüter Gehölze	BV		
15	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Halbhöhlenbrüter auch Bäume	NG		
16	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Freibrüter Bäume Sträucher	BV		
17	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Freibrüter Bäume Gehölze	BV		
18	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bodenbrüter	BV		
19	Graummer	<i>Emberiza calandra</i>	Bodenbrüter	BV		V
20	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Freibrüter Koniferen	NG		
21	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Höhlenbrüter	NG		
22	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Nischenbrüter Halbhöhlen	NG		
23	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Höhlenbrüter Gebäude	NG		
24	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curucca</i>	Freibrüter Gehölze	BV		
25	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Höhlenbrüter	NG		
26	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Freibrüter Bäume	NG		
27	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Bodennah Gehölze	BV		
28	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Freibrüter Gehölze	BV	x	V
29	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Freibrüter Bäume	NG		
30	Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	Nischenbrüter Gebäude	NG		3
31	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Freibrüter Bäume	NG		
32	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bodenbrüter	BV		
33	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Freibrüter Bäume	NG	x	V
34	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Freibrüter Bäume	NG		
35	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Höhlenbrüter	NG		V
36	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Freibrüter Bäume Büsche	BV		
37	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bäume, Häuser Freibrüter	NG		
38	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Freibrüter Nischen Gehölze	BV		
39	Ziplzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bodenbrüter	BV		

Tabelle: avifaunistisches Potential

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Bestandsdarstellung

Für die Siedlungsbereiche wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die Arten sind typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden.

Weitere können vor allem während der Migrationszeiten angetroffen werden. Sie nutzen als Zwischenquartiere vorzugsweise Baumhöhlen in Wäldern / Gehölzflächen. Bei der Gebietsbegehung ergaben sich zwar keine Hinweise auf Baumhöhlen-Quartiere (z. B. Kotsuren, enge Spalten als Zugänge), bei den vorkommenden Bäumen (Stammdurchmesser > 20 cm) sind geeignete Strukturen aber nicht vollständig auszuschließen.

4.2.2 Bewertung und Auswirkung auf das Schutzgut Fledermäuse

Durch die Sanierung der Gebäude sind Wochenstuben oder Sommerquartiere der potenziell auftretenden Arten der Lokalpopulation möglicherweise betroffen. Im Rahmen der Begehung im Frühjahr 2020 konnten keine Kot-, oder Fraßspuren in und an den Gebäuden festgestellt werden. Die Schuppen wie der Trempel des Hauptgebäudes sind offen und zugig.

In den betroffenen Bauten ist zum jetzigen Zeitpunkt, obwohl keine Nachweise erbracht werden konnten weiterhin von einem Vorkommen von Fledermäusen auszugehen. Zur Vermeidung des Schädigungsverbotes besteht die Notwendigkeit die Eingriffe zu minimieren, dies erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung und die Festsetzung von Bauzeitenregeln zur Sanierung der einzelnen Gebäude.

In den von der Planung betroffenen Gehölzbeständen / Bäumen sind zeitweise genutzte Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) nicht vollständig auszuschließen. Diese erfüllen im Regelfall aber nicht die Definition einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Vorliegend kann zudem davon ausgegangen werden, dass ein Verlust möglicher Zwischenquartiere sich für die Arten der Lokalpopulation und durchziehender Arten nicht eintritt, da keine Bäume entnommen werden. In den angrenzenden Bereichen sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten weiterhin vorhanden und die Gesamtlebensräume sind in ihrer ökologischen Funktion nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4.2.3 Prüfung von Verbotstatbeständen

Beeinträchtigung

Für die Artengruppe der Fledermäuse kommt es zu einem Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Sanierung des alten Gebäudebestands.

Räumlicher Zusammenhang

Die Siedlungsbiotope für gebäudebewohnende Arten der Fledermäuse sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden.

Maßnahmen

Für die Gebäude sind im Rahmen der Sanierung Maßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen notwendig.

An der Südseite des Hauptgebäudes sind Fledermaus Ganzjahresquartiere anzubringen.

4.3 Kriechtiere

4.3.1 Bestandsdarstellung

Das gesamte Gebiet ist aufgrund sonnenexponierter Stellen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation im Wechsel mit partiell vegetationsfreien, unverdichteten Bereichen grundsätzlich als Habitat für Zauneidechsen geeignet.

4.3.2 Bewertung und Auswirkung auf das Schutzgut Kriechtiere

Innerhalb des Gebietes liegt eine Störung durch die Garten- und Wohnnutzung vor. Dieser ist am Standort als gering zu werten, da die versiegelten Flächen und intensive Nutzungen sehr gering sind. Mit der Konzentration von Zelten und Wagen an einem zentralen Standort können beim umsetzen Verbotstatbestände innerhalb der Fortpflanzungszeit berührt werden. Dieser kann durch eine Zeitregelung, in Form des Umsetzens in den Monaten November – März ausgeschlossen werden. Für die Umsetzung sind keine Bodeneingriffe notwendig, so dass hierdurch keine Individuen in der Winterruhe gestört werden können.

4.3.3 Prüfung von Verbotstatbeständen

- Beeinträchtigung

Für die Artengruppe der Kriechtiere, Zauneidechse kommt es zu einem temporären Eingriff, durch die Umsetzung von Zelten und Wagen. Dieser Eingriff kann durch Vermeidungsmaßnahmen in seinem Umfang minimiert werden kann.

- Räumlicher Zusammenhang

Die Biotope sind im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden.

- Maßnahmen

Für die Artengruppe der Kriechtiere sind im Rahmen der Sanierung von Gebäuden keine Maßnahmen notwendig, da die Umbaumaßnahmen die Dach- und Traufbereiche betreffen. Für die Umsetzung der Zelte und Wagen sind Maßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen notwendig.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

V_{ASB1} Bauzeitenregelung zur Sanierung des Daches des Haupthauses

Zum Schutz vor einer Befliegung durch Arten der Vogelwelt und Fledermäuse sind die zu sanierenden Dach- und Traufbereiche im März eines Jahres, vor dem Beginn von Bautätigkeiten mit Netzen zu überspannen, welche eine Nutzung der Bereiche für die Artengruppe ab März eines Jahres nicht ermöglicht.

V_{ASB2} Bauzeitenregelung zur Umsetzung der Wagen und Zelte

Zum Schutz der Zauneidechse sind die Wagen und Zelte während der Winterruhe der Individuen umzusetzen. Hiermit soll vermieden werden, dass Individuen während der Fortpflanzungszeit, in Folge der notwendigen Umstellarbeiten betroffen werden könnten.

V_{ASB}3 Begrenzung der Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung

Die Baufeldfreimachung, insbesondere das Roden von Gehölzen und das Entfernen von Vegetationsbeständen, dürfen nur in der Zeit vom 01.10 – 28.02. erfolgen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen des Rückschnittes von Gehölzen um Verbotstatbestände der Vogelwelt innerhalb der Brutperiode ausschließen zu können.

V_{ASB}4 Mahd von Grünland

Die Grünlandflächen (GMX), welche zu einem mesophilen Grünland entwickelt werden sollen sind im März eines Jahres und Ende August bis September zu mähen. Hiermit soll vermieden werden, dass Bodenbrüter wie Goldammer, Grauammer oder Zilpzalp während der Brutphase gestört werden.

Diese Regelung betrifft nicht die Beweidung der Flächen, welche ganzjährig durchgeführt werden kann.

V_{ASB}5 Kompensation der Dachsanierung

Für die Artengruppe der Vogelwelt sind an dem Hauptgebäude an der Ost- und Westseite, für den Verlust von Lebensräumen jeweils 3 Vogelnistkästen aufzuhängen.

Als Beispiel:

Schwegler Mauerseglerkasten Nr. 17A 3-fach	3 Stk.
Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP	3 Stk.

Für die Artengruppe der Fledermäuse käme folgendes Ganzjahresquartier in Frage:

Hasselfeldt Fledermaus-Fassaden-Ganzjahres-Quartier FFGJ	2 Stk.
--	--------

6 Zusammenfassung

Das GutAlaune eV. beabsichtigt auf einem brachgefallenen Selbstversorgerhof die bestehenden Gebäude und Stallungen zu sanieren und in einem ehemaligen Gartenbereich Zelte und Wohnwagen konzentriert zur Nutzung abzustellen. Im Zuge der Baumaßnahmen werden am Grundstück Änderungen vorgenommen, welche Bestandteil dieser artenschutzrechtlichen Betrachtung sind. Wesentliche Änderungen entfallen auf das Umstellen der Zelte und Wohnwagen und die Sanierung der Bestandsgebäude. Ein Eingriff in den Boden und weitere Versiegelungen erfolgen nicht.

Für Arten der Fauna, wie Kriechtiere und Vögel der Offenlandschaften kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, im Zuge der Umsetzung einer Bauzeitenregelung kommt es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG. Des Weiteren sind die Biotope im räumlichen Zusammenhang ausgebildet.

Die Anlage einer Streuobstwiese mit alten Sorten auf devastierten Grünland und Grünkandbrachen führt innerhalb des Landschaftsraumes und Grundstückes zu einer Aufwertung von kleinräumigen Strukturen für die Fauna.

Da bei allen o.g. Schutzgütern nicht von schutzrelevanten bzw. nicht kompensierbaren Eingriffen ausgegangen wird, und ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht zutreffend ist, wird das Vorhaben, unter der Maßgabe der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, als zulässig bewertet.